



GEORGIEN¹

Stand 1. Januar 2021

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	georgische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden						
– Regel		5	-	10	Reduktion/	
– Beteiligungen ab 10 %		5	5	0	Erstattung	
Zinsen	withholding tax	5	5	0	Befreiung/	
Lizenzgebühren		5	5	0	Erstattung do.	
Dienstleistungen (technische und Verwaltungsdienstleistungen)		10	10	0	do.	II

II. Besonderheiten

Die georgische Quellensteuer beträgt 10 % auf Vergütungen technischer Dienstleistungen und auf Vergütungen von Verwaltungsdienstleistungen. Die Steuer auf Verwaltungsratsvergütungen beträgt 20 %. Die schweizerischen Nutzungsberechtigten solcher Zahlungen können eine vollständige Entlastung der georgischen Quellensteuer beantragen.

III. Verfahren

In der Regel erfolgt die Entlastung von der georgischen Steuer an der Quelle auf Vorlage des vom schweizerischen Gläubiger ausgefüllten Formulars 1 « Tax agent information on exemption or reduction of tax withheld at source on income paid to non-resident » mit Beilage einer Wohnsitzbescheinigung des schweizerischen Gläubigers, die von der kantonalen Steuerbehörde des Wohnsitzkantons

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

des Gläubigers ausgestellt wird. Die Wohnsitzbescheinigung muss auch ins Georgische übersetzt und beglaubigt werden.

Wenn ein Rückerstattungsantrag vorgelegt werden muss, wird das Formular 2 „« Declaration of a Non-Resident on taxes paid/withheld in Georgia and claim for their repayment » benützt. Es genügt, ein Exemplar auszufüllen und eine durch die kantonale Steuerbehörde des Wohnsitzes des schweizerischen Gläubigers ausgestellte Wohnsitzbescheinigung beizulegen. Die Wohnsitzbescheinigung muss auch ins Georgische übersetzt und beglaubigt werden. Das georgische Recht sieht temporär Limiten für Rückerstattungsanträge vor.

Die Formulare können heruntergeladen werden:

<https://www.mof.ge/images/File/Decree%20N633%20-%20Forms.pdf>

Für weitere Informationen: https://www.mof.ge/images/File/ormagi-dabegyra/Decree_N633.pdf

IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>